



AMD GmbH | Verkaufsbedingungen und Einkaufsbedingungen

AMD GmbH

Verkaufsbedingungen und Einkaufsbedingungen

Teil A regelt Verkäufe und Lieferungen der AMD GmbH an gewerbliche Kunden. Teil B regelt den Einkauf der AMD GmbH bei Lieferanten. Die beiden Teile sind jeweils eigenständig zu vereinbaren.

AMD GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Alwin Müller

Postanschrift: Mörkeweg 12, 26605 Aurich, Deutschland

Besuchsanschrift: Kornkamp 28, 26605 Aurich, Deutschland

Telefon: +49 4941 973 460 20 · E-Mail: office@amd-germany.com

## **Teil A Allgemeine Verkaufsbedingungen und Lieferbedingungen**

### **1 Geltungsbereich und Vorrang von Vereinbarungen**

(1) Diese Bedingungen gelten für den Verkauf und die Lieferung von Elektroisolierstoffen, Verbundwerkstoffen und technischen Artikeln durch die AMD GmbH, nachfolgend AMD. Erfasst sind auch nach Kundenzeichnungen herzustellende bewegliche Sachen. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn AMD ihrer Geltung zustimmt. Die vorbehaltlose Ausführung einer Lieferung begründet für sich keine Zustimmung. Individuell getroffene Vereinbarungen haben Vorrang, auch wenn sie mündlich getroffen wurden. Zwingende gesetzliche Formvorgaben bleiben bestehen.

(3) Für Erklärungen im Rahmen der Vertragsabwicklung genügt Textform, insbesondere E-Mail, soweit keine strengere gesetzliche Form gilt. Für künftige gleichartige Geschäfte gelten diese Bedingungen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung. Änderungen werden nicht allein durch Schweigen des Kunden Vertragsbestandteil.

### **2 Angebote und Vertragsschluss**

(1) Angebote von AMD sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine Annahmefrist nennen. Ein Vertrag kommt durch die Annahme einer Bestellung durch AMD zustande, insbesondere durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Auslieferung.

(2) Maßgeblich ist der vereinbarte Vertragsinhalt. Eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung stellt ein neues Angebot dar und bedarf der Annahme durch den Kunden. Schweigen allein gilt nicht als Annahme; gesetzliche Regeln zum kaufmännischen Bestätigungsschreiben bleiben unberührt.

(3) Entwicklungsleistungen, eigenständige Beratungsleistungen, Montage, Reparaturen und die Bearbeitung vom Kunden beigestellter Materialien bedürfen einer gesonderten Leistungsvereinbarung. Dieser Teil A enthält hierfür keine besonderen werkvertraglichen Regelungen.

**3 Beschaffenheit und technische Anforderungen**

- (1) Die geschuldete Ware wird durch die vereinbarte Artikelnummer, Werkstoffbezeichnung, Menge, Abmessung und gegebenenfalls Zeichnung einschließlich Revisionsstand bestimmt. Vertraglich einbezogene Spezifikationen, Muster und Prüfanforderungen sind verbindlich. Ergänzend gelten die gesetzlichen Anforderungen an die Mangelfreiheit.
- (2) Prüfzeugnisse, Konformitätsnachweise, besondere elektrische oder thermische Kennwerte, Brandverhalten, Rückverfolgbarkeit und Anforderungen an Lagerfähigkeit sind im Auftrag festzulegen, soweit sie nicht bereits gesetzlich geschuldet sind. Normen und Toleranzen gelten in der vereinbarten Fassung. Eine allgemeine Berechtigung zu Maß- oder Mengenabweichungen wird nicht vereinbart.
- (3) Technische Angaben enthalten eine Garantie nur, wenn AMD erkennbar eine zusätzliche Einstandspflicht übernimmt. Vereinbarte Eigenschaften und gesetzliche Mängelrechte bleiben hiervon unberührt. ISO-Zertifizierungen des Unternehmens ersetzen keine produktbezogenen Nachweise.
- (4) Der Kunde teilt besondere Einsatzbedingungen und sicherheitsrelevante Anforderungen vor Vertragsschluss mit. Die Prüfung der Eignung im konkreten Gesamtsystem obliegt ihm, soweit AMD diese Prüfung nicht übernommen hat. Für geschuldete Beratung und die vereinbarte Verwendbarkeit der Ware bleibt AMD verantwortlich.

**4 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Vereinbarte Preise gelten in Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Versand, Transportversicherung und gesonderte Verpackung werden nur zusätzlich berechnet, soweit dies vereinbart wurde. Nach Vertragsschluss sind Preisänderungen nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung zulässig.
- (2) Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung, frühestens jedoch nach Lieferung, ohne Abzug zu zahlen. Skonto und Vorauszahlungen bedürfen einer Vereinbarung. Rechnungen werden in der gesetzlich zulässigen Form übermittelt.
- (3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Verzugszinsen für Entgeltforderungen im Unternehmergeschäft in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie die gesetzliche Verzugspauschale, soweit deren Voraussetzungen vorliegen.
- (4) Der Kunde darf mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte aus demselben Vertragsverhältnis bleiben bestehen. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, gelten die gesetzlichen Sicherungsrechte, insbesondere § 321 BGB.

**5 Liefertermine und Lieferhindernisse**

- (1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Unverbindliche Terminangaben werden ausdrücklich als solche bezeichnet. Benötigt AMD Unterlagen, Freigaben oder beigestellte Materialien des Kunden, verlängert sich die Lieferzeit nur, soweit deren verspäteter Eingang die Lieferung tatsächlich verzögert und AMD dies nicht zu vertreten hat. AMD informiert den Kunden unverzüglich über die Auswirkungen.

AMD GmbH | Verkaufsbedingungen und Einkaufsbedingungen

(2) Ereignisse außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und trotz angemessener Maßnahmen nicht vermeidbar sind, können Leistungspflichten für die Dauer ihrer tatsächlichen Auswirkungen aussetzen. Die betroffene Partei informiert unverzüglich über Ursache, Umfang und voraussichtliche Dauer und wirkt an der Schadensbegrenzung mit. Übliche Beschaffungsprobleme und bloße Kostensteigerungen genügen nicht.

(3) Ein Rücktritt wegen ausbleibender Selbstbelieferung kommt nur in Betracht, wenn AMD ein dem Kundenauftrag entsprechendes Beschaffungsgeschäft abgeschlossen hat, ohne eigenes Verschulden nicht beliefert wird und keine weitergehende Beschaffungspflicht oder Garantie übernommen hat. AMD informiert unverzüglich und erstattet erhaltene Zahlungen für entfallende Lieferungen. Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

(4) Bei Lieferverzug richten sich die Rechte des Kunden nach dem Gesetz; für Schadensersatz gilt Ziffer 10. Ein kalendermäßig bestimmter Termin erfordert nicht zusätzlich eine Mahnung, wenn diese gesetzlich entbehrlich ist.

## **6 Versand und Gefahrübergang**

(1) Soweit kein anderer Lieferort vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab dem von AMD benannten Lager. Auf Wunsch des Kunden versendet AMD die Ware an den vereinbarten Bestimmungsort. Verpackung und Transportart müssen der Ware und dem Transportweg entsprechen.

(2) Bei Abholung geht die Gefahr mit Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf richtet sich der Gefahrübergang nach § 447 BGB. Eine hiervon abweichend vereinbarte Lieferklausel geht vor. Die bloße Versandbereitschaft führt für sich nicht zum Gefahrübergang; gesetzliche Regeln über Annahmeverzug bleiben unberührt.

(3) Incoterms gelten nur, wenn eine konkrete Klausel einschließlich benanntem Ort und Fassung vereinbart wurde. Eine reine Vereinbarung über die Frachtkosten ersetzt keine Vereinbarung über den Gefahrübergang. Eine Transportversicherung wird nur bei entsprechender Vereinbarung für Rechnung des Kunden abgeschlossen.

(4) Teillieferungen sind zulässig, wenn sie für den Kunden verwendbar sind, die Restlieferung gesichert ist und keine unzumutbaren Nachteile entstehen. Zusätzliche Kosten aus von AMD veranlassten Teillieferungen trägt AMD. Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen einer Vereinbarung.

## **7 Abrufaufträge und Auftragsänderungen**

(1) Verbindliche Gesamtmengen, Abruffristen und Mindestabrufe sind ausdrücklich zu vereinbaren. Forecasts und Bedarfsprognosen sind ohne entsprechende Vereinbarung unverbindlich und berechtigen nicht zur Fertigung auf Kosten des Kunden.

(2) Änderungen oder die einvernehmliche Aufhebung bestätigter Aufträge werden hinsichtlich Preis, Termin und bereits verursachter Kosten gesondert vereinbart. AMD legt erforderliche Mehrkosten nachvollziehbar dar und rechnet ersparte Aufwendungen an. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben bestehen.

(3) Unterbleiben vereinbarte Abrufe, setzt AMD vor der Geltendmachung weitergehender Rechte eine angemessene Frist, soweit diese gesetzlich erforderlich ist. Allein der Ablauf einer Abruffrist macht noch nicht gelieferte Ware nicht automatisch abrechenbar.

## **8 Werkzeuge und Kundenunterlagen**

(1) Eigentum, Vergütung, Wartung, Lagerdauer und Herausgabe auftragsbezogener Werkzeuge und Formen werden gesondert festgelegt. Eine Kostenbeteiligung des Kunden legt die Eigentumsverhältnisse nicht ohne Weiteres fest. Vom Kunden beigestellte Werkzeuge bleiben dessen Eigentum.

(2) Der Kunde stellt sicher, dass AMD die überlassenen Zeichnungen und Unterlagen zur Auftragsausführung nutzen darf. AMD weist auf erkennbare Unklarheiten und erkennbare Schutzrechtsrisiken hin. Freistellungsansprüche wegen Kundenvorgaben setzen eine vom Kunden zu vertretende Pflichtverletzung voraus; ein Mitverschulden von AMD wird berücksichtigt.

## **9 Untersuchung und Mängelrechte**

(1) Ist der Kauf für beide Seiten ein Handelsgeschäft, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB. Offene Mängel sind nach der im ordnungsgemäßen Geschäftsgang möglichen Untersuchung unverzüglich anzuzeigen; zunächst nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung. Eine Mängelanzeige sollte Artikel, Menge und Fehlerbild benennen und möglichst in Textform erfolgen. Gesetzliche Ausnahmen, insbesondere bei Arglist, bleiben bestehen.

(2) Bei Sach- oder Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Rechte des Kunden. AMD erhält die erforderliche Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung. Die gesetzliche Verteilung der Nacherfüllungskosten einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Aus- und Einbaukosten bleibt unberührt.

(3) Beruht ein Schaden ausschließlich auf nachträglicher Fehlanwendung, ungeeigneter Lagerung oder unsachgemäßer Veränderung durch den Kunden, haftet AMD hierfür nicht. Vorhandene Mängel und von AMD zu vertretende Ursachen werden dadurch nicht von der Haftung ausgenommen.

(4) Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Mängelfristen und Rückgriffsrechte innerhalb der Lieferkette bleiben unverkürzt. Für Schadensersatzansprüche gilt ergänzend Ziffer 10. Eine sachlich berechnete Mängelanzeige lässt zulässige Zurückbehaltungsrechte bestehen.

## **10 Haftung**

(1) AMD haftet ohne vertragliche Begrenzung bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, bei schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Ebenso unberührt bleiben zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, und Ansprüche aus übernommenen Garantien nach deren Inhalt.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet AMD für die Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Der Ersatz ist dann

AMD GmbH | Verkaufsbedingungen und Einkaufsbedingungen  
auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, für ein solches Geschäft typischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Absatz 1 hat Vorrang.

(3) Diese Regelungen gelten entsprechend für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von AMD. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast ist nicht beabsichtigt. Gesetzliche Rücktritts-, Minderungs- und Nacherfüllungsrechte werden durch diese Ziffer nicht eingeschränkt.

#### **11 Eigentumsvorbehalt**

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des für sie geschuldeten Kaufpreises Eigentum von AMD. Der Kunde behandelt die Vorbehaltsware pfleglich und informiert AMD unverzüglich über Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter.

(2) Eine Weiterveräußerung oder Verarbeitung im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb ist gestattet. Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung bedarf der Zustimmung von AMD. Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt oder eine Vorausabtretung von Weiterverkaufsforderungen wird durch diese Fassung nicht begründet.

(3) Bei Zahlungsverzug kann AMD die Vorbehaltsware nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen zurückverlangen, insbesondere nach einem wirksamen Rücktritt. Eigenmächtige Zutritts- oder Wegnahmerechte werden nicht vereinbart.

#### **12 Vertraulichkeit und Datenschutz**

(1) Beide Parteien verwenden vertrauliche kaufmännische und technische Informationen nur zur Vertragsdurchführung und geben sie nur an Personen weiter, die sie hierfür benötigen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Ausgenommen sind rechtmäßig bekannte, öffentlich zugängliche oder unabhängig entwickelte Informationen sowie gesetzlich gebotene Offenlegungen.

(2) Die Pflicht gilt fünf Jahre nach Ende des jeweiligen Vertrags, für gesetzlich geschützte Geschäftsgeheimnisse so lange, wie deren Schutzvoraussetzungen bestehen. Erforderliche Nutzungsrechte für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware bleiben gewahrt. Personenbezogene Daten werden nach den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet; erforderliche Datenschutzhinweise werden gesondert bereitgestellt.

#### **13 Außenwirtschaft und Produktvorschriften**

Beide Parteien beachten die jeweils auf sie anwendbaren Exportkontroll-, Sanktions- und Produktvorschriften. Der Kunde erteilt die für die rechtmäßige Lieferung erforderlichen Angaben zum Bestimmungsort und zur Endverwendung. Rechtlich verbotene Leistungen werden nicht erbracht. Bei konkreten rechtlichen Hindernissen informiert AMD unverzüglich und wirkt an einer zulässigen Lösung mit. Weitergehende güter- oder länderspezifische Vertragsklauseln sind gesondert zu vereinbaren, soweit sie erforderlich sind.

#### **14 Recht und Gerichtsstand**

(1) Es gilt deutsches Recht; das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Für Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist Aurich als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis vereinbart. Zwingende ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

(2) Werden einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil oder sind sie unwirksam, gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen, insbesondere § 306 BGB. Eine automatische Ersetzung durch eine wirtschaftlich möglichst ähnliche Klausel wird nicht vereinbart.

**Teil B Allgemeine Einkaufsbedingungen****1 Geltungsbereich und Vereinbarungen**

(1) Diese Bedingungen gelten für den Einkauf von Elektroisolierstoffen, Verbundwerkstoffen und technischen Artikeln einschließlich kundenspezifisch herzustellender beweglicher Sachen durch die AMD GmbH, nachfolgend AMD. Sie gelten gegenüber Unternehmern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Lieferantenbedingungen gelten nur bei Zustimmung von AMD. Die Annahme einer Lieferung oder ihre Bezahlung stellt für sich keine Zustimmung dar. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Mündliche Individualabreden bleiben wirksam; gesetzliche Formvorgaben bleiben unberührt.

(3) Für Bestellungen und vertragsbezogene Erklärungen ist Textform vorgesehen, insbesondere E-Mail. Für künftige gleichartige Geschäfte gelten diese Bedingungen aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung. Neue Fassungen werden nicht allein durch Schweigen Vertragsbestandteil.

**2 Bestellung und Auftragsbestätigung**

(1) Art, Umfang, Preis und Termin ergeben sich aus der Bestellung und den einbezogenen Unterlagen. Der Lieferant bestätigt die Bestellung zeitnah in Textform und nennt die AMD-Bestellnummer. Bestellseitig festgelegte Annahmefristen sind einzuhalten.

(2) Abweichungen sind deutlich zu kennzeichnen und bedürfen der Zustimmung von AMD. Eine abweichende Bestätigung begründet ohne Annahme durch AMD keinen Vertrag zu den abweichenden Bedingungen. Schweigen gilt für sich nicht als Zustimmung; gesetzliche Regeln zum kaufmännischen Bestätigungsschreiben bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant weist vor Annahme auf erkennbare Widersprüche oder ungeklärte Anforderungen hin. Unterbeauftragung bei kundenspezifischer Fertigung bedarf der vorherigen Zustimmung von AMD. Für die ordnungsgemäße Leistung bleibt der Lieferant verantwortlich.

**3 Preise und Zahlung**

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise in Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Sie schließen geeignete Transportverpackung und Lieferung an die vereinbarte Empfangsstelle ein, soweit im Einzelauftrag nichts anderes vereinbart ist. Nachträgliche Zuschläge bedürfen der Zustimmung von AMD. Abweichende Währungen, Anzahlungen und sonstige Zahlungsschritte sind gesondert zu vereinbaren.

(2) Soweit im Einzelauftrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist 60 Kalendertage. Sie beginnt mit dem späteren der beiden folgenden Ereignisse: Eingang der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle oder Zugang einer prüffähigen Rechnung bei AMD. Vertraglich geschuldete Lieferdokumente, die für die Prüfung, sichere Verwendung oder rechtmäßige Vermarktung der Ware wesentlich sind, gehören zur vollständigen Lieferung. Für gesondert vereinbarte Werkleistungen tritt eine gesetzlich oder vertraglich erforderliche Abnahme an die Stelle des Wareneingangs. Eine Abnahme wird für reine Warenlieferungen hierdurch nicht vereinbart.

(3) Rechnungen müssen die AMD-Bestellnummer sowie die zur Zuordnung und Prüfung erforderlichen Angaben, insbesondere Artikelnummer, Menge, Einheit, Preis und Lieferbezug, enthalten. Unwesentliche Rechnungsfehler verschieben den Beginn der Zahlungsfrist nicht. Wesentliche Unklarheiten oder fehlende Angaben teilt AMD dem Lieferanten unverzüglich mit. Soweit diese nur einzelne Rechnungspositionen betreffen, bleibt die fristgerechte Zahlung der übrigen prüffähigen und fälligen Positionen unberührt.

(4) Bei Mängeln, Fehlmengen oder sonstiger nicht vertragsgemäßer Leistung darf AMD die Zahlung im Rahmen der gesetzlichen Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte ganz oder teilweise zurückhalten. Umfang und Dauer des Einbehalts müssen unter Berücksichtigung der Vertragsabweichung und des noch offenen Leistungsanspruchs angemessen sein. AMD teilt dem Lieferanten die Beanstandung sowie Höhe und Grund des geltend gemachten Einbehalts unverzüglich mit und gewährt die gesetzlich erforderliche Gelegenheit zur Prüfung und Abhilfe. Der darüber hinaus unstreitig geschuldete und fällige Betrag ist fristgerecht zu zahlen.

(5) Soweit und solange AMD ein bestehendes Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht wirksam ausübt, tritt hinsichtlich des berechtigt einbehaltenen Betrags kein Zahlungsverzug ein. Die bloße Anzeige einer Beanstandung begründet für sich allein kein Recht zum Zahlungseinbehalt. Nach Wegfall des Einbehaltungsgrundes ist der zurückbehaltene Betrag unverzüglich zu zahlen, soweit er geschuldet und die Zahlungsfrist abgelaufen ist.

(6) Zahlungen und Empfangsbestätigungen stellen für sich allein weder eine Anerkennung der Mangelfreiheit noch einen Verzicht auf bestehende Ansprüche dar. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt. Aufrechnung, Zurückbehaltung und die Folgen eines Zahlungsverzugs richten sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **4 Liefertermin und Verzug**

(1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang an der in der Bestellung bezeichneten Empfangsstelle. Die Versandaufgabe allein wahrt den Termin nicht. Der Lieferant meldet drohende Verzögerungen unverzüglich mit Ursache, betroffenen Positionen und belastbarem Folgetermin; dadurch ändert sich der vereinbarte Termin nicht automatisch.

(2) Bei Verzögerungen gelten die gesetzlichen Rechte von AMD, insbesondere auf Nacherfüllung, Schadensersatz und nach den gesetzlichen Voraussetzungen Rücktritt oder Deckungskauf. Eine Vertragsstrafe wird durch diese Bedingungen nicht vereinbart.

(3) Teillieferungen, vorzeitige Lieferungen und Mengenabweichungen bedürfen vorheriger Zustimmung. Der Lieferant trägt von ihm verursachte zusätzliche Transportkosten. Die Behandlung nicht bestellter Mehrmengen wird abgestimmt; eine automatische kostenlose Eigentumsübertragung wird nicht vereinbart.

#### **5 Lieferung und Gefahrübergang**

(1) Der Lieferant liefert auf seine Kosten und Gefahr an die im Auftrag benannte Empfangsstelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Gefahr geht mit der Übergabe dort auf AMD oder den benannten Empfangsberechtigten über. Bei vereinbarter Abnahme ist diese maßgeblich. Die konkrete Verantwortlichkeit für eine Entladung wird bei Bedarf im Auftrag festgelegt.

(2) Incoterms gelten nur bei Vereinbarung einer konkreten Klausel mit benanntem Ort und Fassung. Auslandsbezogene Einfuhrabwicklung, Zölle und Steuern sind ausdrücklich zuzuordnen. Eine pauschale Übernahme aller Importpflichten wird nicht unterstellt.

(3) Die Ware ist gegen typische Transportrisiken angemessen zu verpacken und eindeutig zu kennzeichnen. Gesetzliche Verpackungs- und Rücknahmepflichten sind zu erfüllen. Lieferscheine müssen Bestellnummer, Artikelnummer, Menge, Einheit und vereinbarte Chargenangaben enthalten. Fehlende Dokumente sind unverzüglich nachzureichen; wesentliche leistungsbezogene Nachweise gehören zur geschuldeten Lieferung.

## **6 Qualität und technische Unterlagen**

(1) Die Lieferung muss die vereinbarte Beschaffenheit, den vorgesehenen Verwendungszweck und die anwendbaren gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Verbindlich sind die einbezogenen Spezifikationen, Zeichnungen mit Revisionsstand, Musterfreigaben und Prüfpläne. Die Freigabe eines Musters entbindet nicht von der Pflicht zur vertragsgemäßen Serienlieferung.

(2) Werkstoff, Hersteller, Herstellverfahren, Fertigungsstandort und freigegebene Unterlieferanten dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung geändert werden, soweit die Änderung die vereinbarten Produkteigenschaften, Freigaben oder die Rückverfolgbarkeit beeinflussen kann. Der Lieferant kündigt solche Änderungen so rechtzeitig an, dass AMD ihre Auswirkungen prüfen kann.

(3) Prüfzeugnisse, Materialdaten, Chargennachweise und Angaben zu Haltbarkeit oder Lagerbedingungen sind mitzuliefern, soweit dies vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist. Auf Anfrage stellt der Lieferant die zur Erfüllung anwendbarer Stoff- und Produktsicherheitsvorschriften erforderlichen Informationen bereit. Für Elektroisierstoffe werden besondere Kennwerte, etwa Spannungsfestigkeit, Temperaturklasse und Brandverhalten, produktbezogen festgelegt.

(4) Qualitätsprüfungen durch AMD oder deren Kunden ersetzen die Verantwortung des Lieferanten nicht. Auditumfang, Aufbewahrungsfristen und besondere Qualitätssicherungsvereinbarungen werden bei Bedarf separat geregelt.

## **7 Wareneingang und Mängelanzeigen**

(1) Soweit § 377 HGB anwendbar ist, untersucht AMD die Ware nach Ablieferung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs. Art und Umfang richten sich insbesondere nach Warenart, Menge, Verpackung und vereinbarten Prüfungen. Ein pauschaler Verzicht auf Wareneingangsprüfungen wird nicht vereinbart.

(2) Erkennbare Mängel werden unverzüglich nach der Untersuchung, zunächst nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt. Der Lieferant erhält eine nachvollziehbare Beschreibung der Beanstandung. Weder ein Lieferscheinvermerk noch eine Empfangsbestätigung bedeutet eine technische Abnahme oder bestätigt Mangelfreiheit.

**8 Mängelrechte und Rückgriff**

(1) AMD stehen bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Rechte zu. AMD kann im gesetzlichen Rahmen Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Gesetzliche Verweigerungsrechte des Lieferanten bleiben bestehen. AMD gewährt die erforderliche Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung.

(2) Der Lieferant trägt die gesetzlich geschuldeten Nacherfüllungskosten einschließlich erforderlicher Transport-, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls Aus- und Einbaukosten. Sortier- oder Ersatzbeschaffungsmaßnahmen werden grundsätzlich vorab abgestimmt. Eine Durchführung auf Kosten des Lieferanten ohne vorherige Fristsetzung kommt nur in Betracht, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) Der Lieferant unterstützt die Ursachenanalyse bei berechtigten Beanstandungen und teilt die zur Fehlerabstellung getroffenen Maßnahmen mit. Ein förmlicher 8D-Bericht wird nur geschuldet, wenn dies vereinbart ist.

(4) Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen einschließlich der Vorschriften über Hemmung, Neubeginn und Lieferantenrückgriff. Die gesetzlichen Ansprüche von AMD nach §§ 445a, 445b und gegebenenfalls § 478 BGB werden nicht eingeschränkt. Kundenvereinbarungen von AMD erweitern die Haftung des Lieferanten nicht ohne gesonderte Vereinbarung.

**9 Produkthaftung und Rückruf**

(1) Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Wird AMD wegen eines vom Lieferanten zu verantwortenden Produktfehlers von Dritten in Anspruch genommen, kann AMD im gesetzlich geschuldeten Umfang Freistellung und Kostenersatz verlangen. Ein Mitverursachungs- oder Mitverschuldensanteil von AMD wird berücksichtigt.

(2) Bei Sicherheitsrisiken informieren sich die Parteien unverzüglich und stimmen Abhilfemaßnahmen ab, soweit dies ohne Gefährdung gesetzlicher Pflichten und ohne unvertretbare Verzögerung möglich ist. Die Erstattung notwendiger Rückruf- oder Warnkosten richtet sich nach den gesetzlichen Verantwortlichkeiten. Eine verschuldensunabhängige Pauschalfreistellung wird nicht vereinbart.

(3) Eine produkt- und risikogerechte Haftpflichtversicherung einschließlich ihrer Mindestdeckungssumme wird im Lieferantenvertrag festgelegt.

**10 Schutzrechte und Lieferantendokumente**

(1) Die Lieferung muss im vereinbarten Absatz- und Verwendungsgebiet frei von entgegenstehenden Rechten Dritter sein. AMD benennt zusätzliche Einsatzländer, soweit diese dem Lieferanten nicht bereits bekannt sind. Beide Parteien informieren sich unverzüglich über geltend gemachte Schutzrechtsansprüche und stimmen ihre Abwehr ab.

(2) AMD erhält die Rechte an mitgelieferten technischen Unterlagen, die für den vertragsgemäßen Gebrauch, die Verarbeitung und den Weiterverkauf der Ware erforderlich sind. Weitergehende Entwicklungs- und Verwertungsrechte bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Für von AMD zwingend vorgegebene Konstruktionen wird die jeweilige Verantwortlichkeit nach dem Gesetz bestimmt.

**11 Beistellungen und Werkzeuge**

- (1) Von AMD beigestellte Materialien, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben Eigentum von AMD. Der Lieferant kennzeichnet und verwahrt sie angemessen, verwendet sie nur für AMD-Aufträge und meldet Beschädigung oder Verlust unverzüglich. Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung.
- (2) Die Eigentumsverhältnisse an eigens hergestellten Werkzeugen, eine etwaige Verarbeitung von Beistellungen, Nutzungsrechte, Wartung und Herausgabe werden im Werkzeug- oder Liefervertrag ausdrücklich geregelt. Die bloße Zahlung eines Werkzeugkostenanteils ersetzt eine Eigentumsvereinbarung nicht.
- (3) Nach Auftragsende sind nicht mehr benötigte AMD-Unterlagen und Beistellungen auf Verlangen zurückzugeben. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten, berechnete Nachweisinteressen und gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt. Für zurückbehaltene Kopien besteht die Vertraulichkeit fort.

**12 Vertraulichkeit und rechtmäßige Beschaffung**

- (1) Beide Parteien schützen die ihnen zugänglich gemachten vertraulichen Informationen und nutzen sie nur zur Vertragsdurchführung. Zulässige Ausnahmen bestehen für rechtmäßig bekannte, öffentlich zugängliche oder unabhängig entwickelte Informationen sowie vorgeschriebene Offenlegungen. Die Pflicht dauert fünf Jahre nach Vertragsende an, bei Geschäftsgeheimnissen solange deren gesetzlicher Schutz besteht.
- (2) Der Lieferant beachtet die auf seine Leistung anwendbaren arbeits-, umwelt- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorgaben sowie Korruptionsverbote. Er stellt AMD erforderliche Herkunfts-, Ursprungs- und Exportkontrollinformationen zur Verfügung, soweit diese für die rechtmäßige Weiterlieferung benötigt werden. Besondere Lieferkettenpflichten werden nur vereinbart, wenn sie sachlich und rechtlich auf das Geschäft passen.

**13 Lieferhindernisse und Rahmenverträge**

- (1) Bei nicht vorhersehbaren und trotz angemessener Maßnahmen unvermeidbaren Ereignissen außerhalb der Kontrolle einer Partei informiert diese unverzüglich über die Auswirkungen und wirkt an der Schadensbegrenzung mit. Die Pflichten sind nur für die tatsächliche Dauer und den Umfang der Behinderung ausgesetzt. Bloße Preissteigerungen oder übliche Beschaffungsengpässe reichen nicht aus. Gesetzliche Lösungsrechte bleiben bestehen.
- (2) Forecasts begründen ohne ausdrückliche Vereinbarung weder eine Abnahmeverpflichtung von AMD noch eine Berechtigung zur kostenpflichtigen Bevorratung. Bindende Abrufmengen, Freigabehorizonte und ein Ausgleich bei Vertragsende werden in einem Rahmenvertrag festgelegt.

**14 Anwendbares Recht und ausschließlicher Gerichtsstand**

- (1) Für den Vertrag und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht/CISG).
- (2) Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich seines Zustandekommens, seiner Wirksamkeit und seiner Beendigung, ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte in



AMD GmbH | Verkaufsbedingungen und Einkaufsbedingungen  
Aurich, Deutschland, örtlich und international zuständig. Diese Vereinbarung gilt für Klagen beider Vertragsparteien.  
Zwingende gesetzliche Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt.

(3) Werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht Vertragsbestandteil oder sind sie unwirksam, gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen, insbesondere § 306 BGB. Eine automatische Ersetzung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Bestimmung wird nicht vereinbart.